

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Gandersheim**  
**über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren**  
**für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**  
**außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**  
**(Feuerwehrkostenersatz- und -gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 19.12.2002 folgende I. Satzung zur Änderung der Feuerwehrkostenersatz- und –gebührensatzung vom 15.03.1994 beschlossen:

**Artikel I**

Der als Bestandteil zur Feuerwehrkostenersatz- und -gebührensatzung (§ 2 Abs. 1) erlassene Kostenersatz- und Gebührentarif erhält die sich aus der Anlage ergebende Fassung.

**Artikel II**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Feuerwehrkostenersatz- und -gebührensatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

**Artikel III**

Dieser I. Nachtrag tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bad Gandersheim, den 19.12.2002

Stadt Bad Gandersheim

(S)                   gez. Ehmen  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 17.01.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 3, veröffentlicht worden.

**KOSTENERSATZ- UND GEBÜHRENTARIF**  
**zur Satzung der Stadt Bad Gandersheim**  
**über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren**  
**für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**  
**außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**  
**in der Fassung vom 19.12.2002**

<b>1. Personalleistungen</b>			
1.1	Einsatz eines Feuerwehrangehörigen	je Stunde	16,00 €
1.2	Einsatz eines Feuerwehrangehörigen unter schwerem Atemschutz	je Stunde	28,00 €
1.3	Brandwache (pro Feuerwehr-Mitglied)	je Stunde	11,00 €
<p><u>Anmerkung:</u> Ersatzweise ist der während des Einsatzes weiter gezahlte Lohn oder der entstandene Verdienstausschlag zu erstatten</p>			

<b>2. Einsatz von Fahrzeugen</b>			
2.1	Hydraulische Drehleiter DLK 23/12	je Betriebs-Halbstd	40,00 €
2.2	Tank- und Löschgruppenfahrzeuge	je Betriebs-Halbstd	25,00 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	je Betriebs-Halbstd	15,00 €
2.4	Wegstreckenentschädigung für die An- u. Abfahrt der Fahrzeuge zu den Ziff. 2.1 bis 2.3 anlässlich von Einsätzen sowie für Transportfahrzeuge allgemein	je km Wegstrecke	2,00 €
<p><u>Anmerkung:</u> Die Sätze nach Ziffern 2.1 bis 2.3 schließen die Verwendung des für die Hilfeleistung notwendigen Zubehörs ein.</p>			
<b>3. Überlassung von Geräten</b>			
			je angefangene Stunde
3.1	Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör		12,00 €
3.2	Notstromaggregat		12,00 €
3.3	Atemschutzgerät		6,00 €
3.4	Tauchpumpe		10,00 €
3.5	Motorkettensäge		10,00 €

3.6	Trennschleifer, Bohrmaschine		6,00 €
3.7	Flutlichtstrahler mit Stativ und Aufnahmebrücke		5,00 €
3.8	Leitungstrommel mit Gummikabel		3,00 €
3.9	Leiter (Schiebe-, Haken- oder Steckleiter)	je Teil	3,00 €
3.10	Saug- bzw. Druckschlauch		2,50 €
3.11	Handscheinwerfer		2,00 €
3.12	Zählerstandrohr, Strahlrohr, Schaumrohr, Kübelspritze, Handfeuerlöscher, Verteiler, Hydrantenschlüssel, Schlauchbrücke u.Ä.		1,50 €

<b>4.</b>	<b>Zuschlag bei missbräuchlicher Alarmierung</b>	
	4.1 Böswillige Alarmierung.	180,00 €
	4.2 Fehllalarm durch Feuermeldeanlagen	90,00 €

<b>5.</b>	<b>Verbrauchsmaterial, Betriebsstoffe und Entsorgung von Sonderabfällen</b>	
	Verbrauchsmaterial (z.B. Sauerstoff, Kohlensäure, Filter, Trennscheiben, Bohrer, Bindemittel, Batterien, Schaum- und Löschmittel) und die zum Betrieb der Geräte notwendigen Betriebsstoffe (Kraftstoffe und Öle) werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % der Wiederbeschaffungskosten berechnet. Entsorgungskosten werden zu den Tagespreisen berechnet.	